

# Schulbetrieb ab dem 6. April 2021



Grundlage: Erlass des BMBWF GZ 2021-0.202.824  
Schulbetrieb (ab 8.2.2021): Regelungen der COVID-19-Schulverordnung 2020/21  
Abschließende Prüfungen: COVID-Prüfungsordnung 2020/21 i.d.g.F.

## Wien, Niederösterreich, Burgenland 06.04. bis 09.04.2021

- ortsungebundener Unterricht
- Betreuung möglich
- Schularbeiten, die an diesen Tagen angesetzt sind, sind zu verschieben.
- Abschlussklassen: Schularbeiten können durchgeführt werden, wenn Verschiebung nicht mehr möglich ist

Die folgenden Regelungen gelten für Schulen in Wien, Niederösterreich und dem Burgenland ab dem 12.04.2021, in allen anderen Bundesländern ab dem 06.04.2021.

- Schichtbetrieb in 2 Gruppen, die sich jeweils abwechseln im Präsenzunterricht befinden (Gruppe A: Mo/Di, Gruppe B: Mi/Do)
- Freitag: Distance-Learning-Tag (Betreuung für SEK I möglich)
- Voraussetzung zur Teilnahme am Präsenzunterricht und an der Betreuung ist der Nachweis eines negativen Antigen-Tests
- SEK II: FFP2-Maske
- Schulbehörde kann ortsungebundenen Unterricht für Schulen oder einzelne Klassen anordnen

## Schulorganisation

- Konferenzen finden ausschließlich im Wege elektronischer Kommunikation statt (auch die Notenkonferenzen am Montag oder Dienstag in der letzten Schulwoche)
- Keine Unterrichtsangebote von und Kooperationen mit außerschulischen Personen und Einrichtungen
- Kontakte mit Eltern/Erziehungsberechtigten: elektronische Kommunikation – virtuelle Sprechstunde
- Freigegegenstände und Unverbindliche Übungen können im Präsenzunterricht oder im ortsungebundenen Unterricht stattfinden

## Unterricht in Bewegung und Sport

- Unterricht nach Möglichkeit im Freien
- Keine Kontaktsportarten
- SEK I: in geschlossenen Räumen sind Koordinations-, Kräftigungs- und Beweglichkeitsaufgaben mit niedriger Herz-Kreislaufbelastung und niedriger Atemfrequenz möglich
- Unterricht erfolgt in Straßenkleidung (außer beim Umziehen ist ein Sicherheitsabstand von zwei Metern möglich)

### **Unterricht in Musik und verwandten Gegenständen**

(Instrumentalfächer, Gesang, verwandte Gegenstände in AHS-Sonderformen unter besonderer Berücksichtigung der musischen Ausbildung)

- Singen und Musizieren mit Blasinstrumenten im Freien
- Unterricht soll größeren Räumen (mind. 20 m<sup>2</sup>) stattfinden
- Mindestabstand von ein bis zwei Metern bzw. bei Blasinstrumenten und Gesang drei bis fünf Metern
- Gruppen- und Ensembleunterricht: max. sechs Personen (inkl. Lehrperson) unter Berücksichtigung der Abstandsregeln
- Klassenübergreifende Gruppen sind zu vermeiden

### **Leistungsfeststellungen**

- Schularbeiten nur im Präsenzunterricht
- Pro Unterrichtsgegenstand max. eine Schularbeit
- Schularbeiten, die versäumt werden, sind nicht nachzuholen, sofern eine sichere Leistungsbeurteilung möglich ist
- Schülerinnen und Schüler im ortsungebundenen Unterricht absolvieren Leistungsfeststellungen im Wege der elektronischen Kommunikation
- Keine Tests in Schularbeitsfächern
- Schwerpunkt der Leistungsfeststellung: Mitarbeit
- Kürzere schriftliche Feststellungen sind möglich (keine Einzelnoten, Dokumentation einer positiven oder negativen Unterrichtsbeteiligung)
- Mündliche Prüfungen können auch im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden, sofern eine sichere Prüfungsumgebung sichergestellt ist
- Wurden keine Leistungen erbracht, dann sind die Leistungen mit „Nicht genügend“ zu beurteilen
- „Nicht beurteilt“, wenn Schülerin bzw. Schüler dem Unterricht so lange ferngeblieben ist, dass keine sichere Beurteilung vorgenommen werden kann, sie/er zur deshalb festgesetzten Feststellungsprüfung nicht angetreten ist und die Voraussetzungen für eine Stundung der Prüfung nicht vorliegen

### **Aufsteigen in die nächste Schulstufe und Schulstufenwiederholungen (nicht für NOST)**

- Automatischer Aufstieg mit einem Nicht genügend, wenn der betreffende Gegenstand im Vorjahr positiv beurteilt war
- Bei mehr als einem Nicht genügend entscheidet die Klassenkonferenz über den Aufstieg (wenn betroffene Gegenstände im Vorjahr positiv absolviert wurden) – bei Nichterteilen der „Aufstiegsklausel“: zwei Wiederholungsprüfungen möglich; bleibt nur ein Nicht genügend – automatisches Aufsteigen, wenn im Vorjahr positiv beurteilt
- Bei einem Wechsel in eine andere Schulart gelten die Aufstiegsregeln nicht

### Ergänzungsunterricht für 8. Klassen

- Zw. Ende des Unterrichtsjahres und Beginn der schriftlichen Klausurprüfungen ist ein bis zu zweiwöchiger Ergänzungsunterricht abzuhalten (bei standardisierten Prüfungen vom 3. bis zum 18.5.2021)
- Eigener Stundenplan
- Gleiche Anzahl an Wochenstunden wie im Unterricht
- primär als Präsenzunterricht, aus epidemiologischen Gründen auch in Form von Distance-Learning möglich
- Anmeldung der Schülerin/des Schülers erforderlich

### Schriftliche Reifeprüfung

- Antritt zur Klausurprüfung hat in den bereits gewählten Prüfungsgebieten zu erfolgen (Änderung der gewählten Prüfungsgebiete nicht möglich)
- Wurden vier Prüfungen gewählt, so kann die 4. Prüfung abgewählt werden (bis 23.04.2021)
- Arbeitszeit wird um 60 Minuten verlängert
- Berücksichtigung der Jahresnote/Semesternoten bzw. einer ermittelten Note bei der Festlegung der schriftlichen Gesamtnote wird beibehalten
  - Bei der schriftlichen Klausurarbeit muss ein Schwellenwert von 30 Prozent erreicht werden.
  - In Deutsch wird als qualitatives Kriterium die positive Beurteilung des Inhalts einer der beiden Schreibaufträge als Schwellenwert festgelegt.

### Mündliche Reifeprüfung

- Finden nur auf Wunsch der Kandidatin bzw. des Kandidaten statt
- Mündliche Prüfung in einem oder mehreren Prüfungsgebieten möglich
- Bis spätestens 23.4.2021 hat die Kandidatin/der Kandidat bekanntzugeben in welchen Prüfungsgebieten sie/er antreten wird
- Freiwilliger Prüfungsantritt wird im Zeugnis vermerkt
- Kein Prüfungsantritt – im Zeugnis scheint die Jahresnote auf
- Anzahl der Themenbereiche kann um ein Drittel gekürzt werden (Bekanntgabe spät vier Wochen vor Ende des Unterrichtsjahres)
- Berücksichtigung der Jahresnote/Semesternoten bzw. einer ermittelten Note bei der Festlegung der mündlichen Gesamtnote wird beibehalten

Die Regelungen im Haupttermin 2020/21 gelten auch für die zugehörigen Nebentermine.

### Sommerschule

- SEK I in Mathematik und Deutsch
- Ab 9. Schulstufe: Ergänzungsunterricht in den letzten beiden Wochen der Sommerferien möglich für
  - Schülerinnen und Schüler, die für die 9. Schulstufe angemeldet sind und
  - Schülerinnen und Schüler mit Aufholbedarf in zumindest einen Pflichtgegenstand aufweisen oder die Lerninhalte vertiefen möchten.
- Grundsätzlich Präsenzunterricht
- Unterricht wird durch Lehrpersonen (freiwillig) des Schulstandortes erteilt